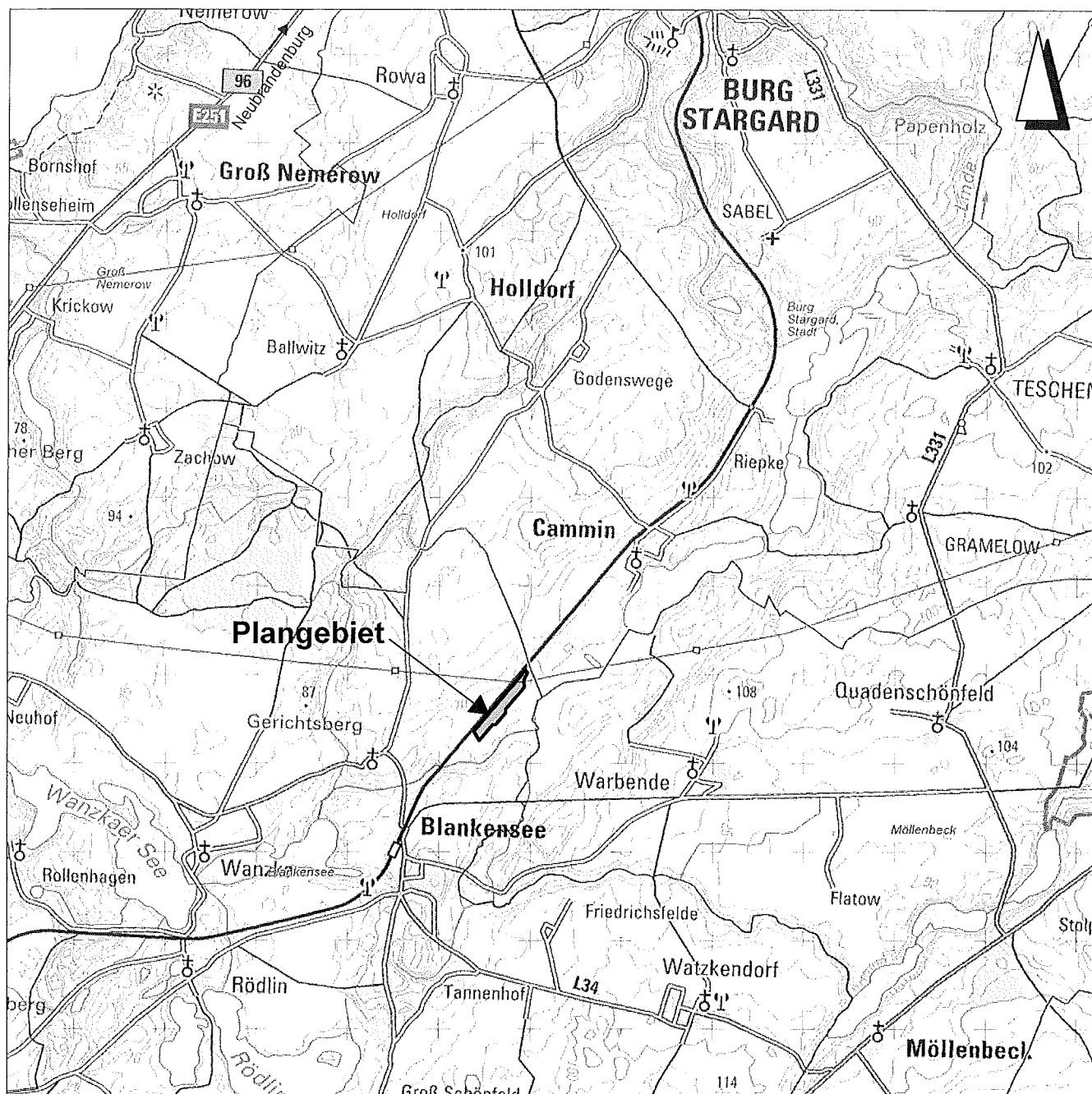




©GeoBasis-DE/M-V 2015

Gemeinde Blankensee

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01/2016
"Photovoltaikanlage an der Bahn
Blankensee"

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Zielstellung des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen. Der Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2048. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die im Bebauungsplan enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.01/2016, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet. In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde dargelegt, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage umfasst eine Fläche von ca.13 ha in einem 135 m breiten Streifen südöstlich entlang der Bahnstrecke Neustrelitz - Burg Stargard und wird im Nordwesten durch die Bahnstrecke, im Nordosten und Südosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Südwesten durch eine Waldfläche begrenzt.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Allerdings grenzt das Vorhabengebiet direkt an eine überregionale Bahnstrecke. Aus diesem Grund ist die Vorhabenfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert.

Bei der Vorhabenfläche selbst handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar an die Bahntrasse Neustrelitz- Burg Stargard angrenzt.

Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG § 32 Abs. 3 Nr. 4) für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrsstrassen als besonders geeignet eingestuft ist.

Das Plangebiet teilt sich in zwei Nutzungsbereiche auf, ein Großteil wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, ein kleiner Bereich steht unter forstwirtschaftlicher Nutzung. Auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnstrecke befinden sich ebenfalls mehrere Waldflächen. Gemäß Landeswaldgesetz ist hier ein Abstand von 30 m zwischen Waldkante und überbaubarer Fläche zu gewährleisten.

Im Umfeld des Vorhabenbereiches befinden sich einige Biotop, die als gesetzlich geschützt gelistet sind. Sie befinden sich jedoch außerhalb des mit einer Baugrenze festgelegten überbaubaren Bereiches des Sondergebietes. Somit sind von der Umsetzung des Vorhabens keine geschützten Biotop betroffen. Das Soll, das sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet, liegt außerhalb des Baufeldes und wird nicht negativ durch die Umsetzung des Vorhabens beeinflusst.

Die vorgesehene Zwischennutzung einer Ackerfläche zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Freiflächen-PV-Anlage ergibt, sofern die damit verbundenen Beeinträchtigungen als erheblich eingestuft werden, unter Berücksichtigung des Bemessungsansatzes von GATZ 2011 einen Maßnahmenbedarf in Höhe von 31.231 m² FÄQ. Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe kann innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahme geschaffen werden:

Maßnahme **innerhalb** des Plangebietes

- Der zu erwartende Eingriff wird innerhalb des Geltungsbereiches mit der Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland mit folgendem Pflegeregime kompensiert:

- *Erstmahd nicht vor dem 1. Juli,*
- *kein Dünger- und Pestizideinsatz,*
- *maximal dreimalige Mahd pro Jahr,*
- *Selbstbegrünung oder Einsaat,*
- *keine Bodenbearbeitung*

Es ist festzustellen, dass die festgesetzte oben genannte Maßnahme zur Aufwertung von Natur und Landschaft geeignet ist, die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen vollumfänglich aufzufangen.

Im Ergebnis einer artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen.

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in extensives Grünland zu erwarten.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels maximal 3-schüriger Jahresmahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops. Zielbiotop ist eine artenreiche Glatthaferwiese bzw. Staudenflur. Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion wird durch Einhalten des geplanten Pflegemanagements erreicht.

Zum Schutz des sich einstellenden Artenspektrums an Boden- und Wiesenbrütern und zur Vermeidung des Eintritts von Verboten im Sinne von § 44BNatSchG wurden im Bebauungsplan Hinweise zum Vorsorglichen Artenschutz hinsichtlich Bauarbeiten, PV-Betrieb und Rückbau PV-Anlage aufgenommen.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (27.03.2017 – 28.04.2017) gingen keine Stellungnahmen ein.

3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 13.03.2017 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretung vom 30.05.2017 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

3.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (17.07.2017- 18.08.2017) gingen keine Stellungnahmen ein.

3.4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 19.06.2017 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretung vom 29.08.2017 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

4. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, auch in der Gemeinde Blankensee die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik natur- und landschaftsverträglich zu nutzen.

Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da die PV-Anlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt ist. Nach Ablauf der Betriebsdauer von 30 Jahren erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Fläche wird wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

In die Betrachtung von Planalternativen wurden ausschließlich die Flächen im Gebiet der Gemeinde Blankensee einbezogen, die unter Betrachtung gesamtwirtschaftlicher Kriterien geeignet und nachdem EEG vergütungsfähig sind.

Die Flächengröße und deren Verfügbarkeit waren weitere maßgebliche Entscheidungskriterien. So musste zum Beispiel eine vorhandene alte Kiesgrube auf Grund ihrer Flächengröße von ca. 3 ha und dem fortgeschrittenen Stadium der Rekultivierung als möglicher Standort für die PV-Anlage ausgeschlossen werden.

Für eine wirtschaftliche Nachnutzung von Konversionsflächen und wirtschaftlichen Brachen besteht daher im Gemeindegebiet keine Möglichkeit.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung hat sich nur die Fläche entlang der Bahnstrecke in Blankensee als geeignet und verfügbar herausgestellt. Durch den gewählten Standort an der Bahnstrecke kann der Anschluss der PV-Anlage an den von der e.dis AG vorgegebenen Netzeinspeisepunkt wirtschaftlich realisiert werden.

Investitionen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden mit der BauGB-Novelle 2011 eine besondere Bedeutung beigemessen. Das aufzustellende Bebauungsplanverfahren zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂ - Ausstoßes.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des Bebauungsplanes wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt. Darüber hinaus ist ein Entgegenstehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet derzeit nicht ersichtlich.

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der Photovoltaik-Anlage die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird. Damit einher ginge die Fortsetzung der hierdurch eingeschränkten Biotopfunktion.

Blankensee, den 22.12.17




Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1. Grundlagen der Planung
2. Geltungsbereich
3. Zielstellung und Grundsätze der Planung
4. Festsetzungen
 - 4.1 Art der baulichen Nutzung
 - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
 - 4.4 Nebenanlagen - Einfriedung
5. Verkehrliche Erschließung
6. Ver- und Entsorgungsanlagen
7. Immissionsschutz
8. Altlasten und Altlastverdachtsflächen
9. Denkmalschutz
10. Gewässerschutz
11. Belange im Bereich des Waldes
12. Brandschutz
13. Baumaßnahmen entlang der Bahn
14. Kataster- und Vermessungswesen

Teil II

Anlagen

- | | | |
|------------|---|------------|
| Anlage 1 | Umweltbericht | 07.08.2017 |
| Anlage 2 | Fachbeitrag Artenschutz | 07.08.2017 |
| Anlage 3 | Blendgutachten | 04.08.2017 |
| Anlage 4 | Vorhabenbeschreibung | |
| Anlage 5.1 | Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG | |
| Anlage 5.2 | Hinweise zur Bebauung und Begründung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Freileitungen | |
| Anlage 6 | Richtlinie der DB AG – Bau von Signalkabelanlagen – Kabelmerkblatt | |
| Anlage 7 | Merkblatt – Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel | |
| Anlage 8 | Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung) | |

1. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) wurde durch das Gesetz vom 4. Mai 2017 geändert. Da das Planverfahren und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vor dem 13.05.2017 förmlich eingeleitet wurden, wird das Planverfahren in Anwendung der Überleitungsvorschriften des § 245c BauGB nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

2. Geltungsbereich

Plangebiet:	Gemeinde	Blankensee
	Gemarkung	Blankensee
	Flur	28

Plangeltungsbereich: umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 15/1 und 10

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 13 ha in einem ca. 135 m breiten Streifen südöstlich entlang der Bahnstrecke Neustrelitz – Burg Stargard.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

im Nordwesten	:	durch die Bahnstrecke Neustrelitz – Burg Stargard
im Nordosten	:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche
im Südosten	:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche
im Südwesten	:	durch eine Waldfläche

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

3. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu

erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger

wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. eine Schienenweges liegen.

Die Gemeinde Blankensee hat deshalb beschlossen, für eine entsprechende Fläche südöstlich der Bahnstrecke Neustrelitz – Burg Stargard, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Das Planvorhaben trägt dazu bei, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes zu erhöhen.

Mit der Planung werden folgende Ziele angestrebt:

- Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und anderer Betroffener stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar an die Bahntrasse Neustrelitz – Burg Stargard angrenzt. Die besondere Eignung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung ist kritisch zu sehen. Im Umweltbericht wird auf die besonderen Belange der Landwirtschaft näher eingegangen.

Ein raumordnerischer Konflikt besteht nicht, da die PV-Freiflächenanlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt wird. Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Fläche wird wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

ALTERNATIVPRÜFUNG

In die Betrachtung von Planalternativen wurden ausschließlich die Flächen im Gebiet der Gemeinde Blankensee einbezogen, die unter Betrachtung gesamtwirtschaftlicher Kriterien geeignet und nachdem EEG vergütungsfähig sind.

Die Flächengröße und deren Verfügbarkeit waren weitere maßgebliche Entscheidungskriterien. So musste zum Beispiel eine vorhandene alte Kiesgrube auf Grund ihrer Flächengröße von ca. 3 ha und dem fortgeschrittenen Stadium der Rekultivierung als möglicher Standort für die PV-Anlage ausgeschlossen werden.

Für eine wirtschaftliche Nachnutzung von Konversionsflächen und wirtschaftlichen Brachen besteht daher im Gemeindegebiet keine Möglichkeit.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung hat sich nur die Fläche entlang der Bahnstrecke in Blankensee als geeignet und verfügbar herausgestellt. Durch den gewählten Standort an der Bahnstrecke kann der Anschluss der PV-Anlage an den von der e.dis AG vorgegebenen Netzeinspeisepunkt wirtschaftlich realisiert werden.

Da die Gemeinde Blankensee über keinen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt, wird der Bebauungsplan Nr. 01/2016 als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, d.h. bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Investitionen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden mit der BauGB-Novelle 2011 eine besondere Bedeutung beigemessen. Das aufzustellende Bebauungsplanverfahren zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des Bebauungsplanes wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt. Darüber hinaus ist ein Entgegenstehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet derzeit nicht ersichtlich.

Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

4. Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“.

Zulässig sind im Einzelnen

- Photovoltaik-Module
- Wechselrichter-Stationen
- Transformatoren
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe.

Die Festsetzung nach der Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte entsprechend der geplanten Nutzung.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:
als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und
als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt. Auf- und Abträge des Geländes sind nicht zulässig.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

4.4 Nebenanlagen - Einfriedung

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Bei der Einzäunung der PV-Felder muss ein Mindestabstand zu den Waldflächen von 25,00 m eingehalten werden. Die südwestliche und die nordöstliche PV-Anlagen sind separat zu umzäunen, hierzu siehe Begründung unter Pkt. 11. Belange im Bereich des Waldes.

Die Einfriedung der PV-Anlage kann im Schutzbereich der 110 kV-Freileitung, jedoch nicht direkt unter den Leiterseilen, errichtet werden.

5. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück 15/1 südöstlich der Bahnstrecke. Die Zufahrt zum Flurstück 15/1 erfolgt über das private Flurstück 26 und einem öffentlichen Graben (Flurstück 16). Die Zufahrt zur Anlage befindet sich an der südöstlichen Ecke des Plangebietes an der Waldkante.

Die Zufahrt zur PV-Anlage über das Privatgrundstück, Flurstück 26, ist durch eine vorhandene übertragbare Grunddienstbarkeit gesichert. Durch eine Vereinbarung wurde die Mitnutzung des Überfahrtsrechts in einer Breite von ca. 5,00 m auf den Eigentümer der PV-Anlage und Dritten übertragen.

Der Nachweis der gesicherten Erschließung wird Bestandteil des städtebaulichen Vertrages.

Da die Zufahrt über einen vorhandenen Weg erfolgt, entfällt die Herstellung von Erschließungsstraßen. Die Unterhaltung des Weges zur Gewährleistung seiner Erschließungsfunktion obliegt dem Vorhabenträger und wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Der vorhandene Weg sichert somit eine ausreichende verkehrliche Erschließung, auch für öffentlich dienende Fahrzeuge, z.B. wie die der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und der Ver- und Entsorgung.

6. Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung:

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Löschwasser:

Eine Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Schmutzwasserableitung

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

Elektroenergie

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine 110-kV-Freileitung. Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Der erforderliche Schutzbereich von 46 m (beidseits der Trassenachse 23 m) ist im Plan gekennzeichnet. Im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung sind die Sicherheitsabstände entsprechend der "Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Freileitungen" einzuhalten.

Die Hinweise zur Errichtung von Zaunanlagen im Bereich der Freileitung sind unter Punkt 4.4 Nebenanlagen – Einfriedung aufgeführt.

Telekommunikation

Zurzeit befinden sich im unmittelbaren Planbereich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Immer zu beachten ist, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 ist der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen.

unmittelbar:

- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern
- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.

mittelbar:

- durch eine dritte Leitung, die im selben Spannungsfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt
- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den

Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

7. Immissionsschutz / Blendwirkung

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Planung wird ebenfalls den Forderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes BImSchG zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen gerecht.

Der zu betrachtende Immissionsort in der Nachbarschaft der Anlage ist hier die südlich bis südöstlich gelegene Wohnbebauung der Ortschaft Blankensee.

In den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) vom 13.09.2012 sind die Bedingungen aufgeführt, die im Jahresverlauf an einem Immissionsort überhaupt eine Blendung hervorrufen können. Dies hängt von der Lage des Immissionsorts zur Photovoltaikanlage ab. Auf Grund ihrer Lage lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Die Wohnbebauung der Ortslage Blankensee befindet sich ca. 500 m südlich der Anlage. Beide oben genannten Ausschlusskriterien werden durch die Planung erfüllt.

Außerdem befinden sich zwischen der PV-Anlage und der Ortschaft Blankensee Wald- und Gehölzflächen mit abschirmender Wirkung. Eine Blendwirkung ist daher auszuschließen.

Zur Feststellung, ob von den Modulen der geplanten PV-Anlage an der Bahnlinie zwischen Blankensee und Cammin Sonnenlicht auf diese Bahnlinie reflektiert werden kann und ob dadurch gegebenenfalls störende Blendwirkungen auftreten können, wurde ein Blendgutachten erarbeitet. Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass durch die auftretenden Reflexionen kein Blendrisiko gegenüber dem Bahnverkehr besteht. Das Gutachten wird als Anlage zum Verfahren genommen.

8. Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung

durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen, wie

- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen werden,

hat der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu melden.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernäs-sungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Der anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Um die Leistungsfähigkeit des Bodens u.a. auch für nachfolgende zulässige Nutzungen wiederherzustellen (§ 4 i. V. m. §§ 1 und 5 Satz 2 BBodSchG sowie § 1 LBodSchG M-V) sind für die Zeit nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe des Standortes alle Anlagen, einschließlich der Nebenanlagen wie Transformatoren-stationen, Umspannstationen,

Wechselrichterstationen, ober- und unterirdische Verkabelung, Wartungsflächen, Zaunanlagen und Zufahrtswege vollständig zurück zu bauen.

Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbergungsdienst (abteilung3@lpbk-mv.de). Es wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

9. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Bau- und Kulturdenkmäler vorhanden. Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

Hinweise bei Zufallsfunden

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der Behörde.

10. Gewässerschutz

Im Plangebiet befindet sich eine Vorflut, die im Baufeld verrohrt ist. Die Lage der Vorflut ist im Plan gekennzeichnet, wobei der konkrete Verlauf unsicher ist. Zur Unterhaltung und Reparaturen des Vorfluters ist ein beidseitiger Abstand von 5,00 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das gilt auch für dauerhafte Bepflanzung jeglicher Art.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist deren genaue Lage vor Ort zu bestimmen.

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass die Zugänglichkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen für die Gewässerunterhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Das Vorhabengebiet befindet sich nach Erkenntnissen des Umweltamtes in einem Gebiet mit vermutlich artesischem Austritt von Grundwasser. Das Grundwasser liegt in diesem Fall stellenweise dicht unter der Erdoberfläche. Hier gilt folgendes:

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einen

Monat vor Beginn der Arbeiten formlos anzuzeigen. Das Bauvorhaben darf Dritte nicht beeinträchtigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die untere Wasserbehörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich anzuzeigen.

Wird beim Bau der Photovoltaikanlage eine Trafostation notwendig, werden wassergefährdende Stoffe benutzt, ist daher entsprechend § 20 LWaG M-V der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen. Vordrucke sind beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Umweltamt, untere Wasserbehörde, erhältlich.

11. Belange im Bereich des Waldes

Im Bereich des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche. Ebenfalls grenzt das Plangebiet im südwestlichen und nordöstlichen Bereich an Waldflächen. Die Waldflächen sind im Plan gekennzeichnet.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zur Einhaltung der Abstandsflächen baulicher Anlagen in einem Abstand von 30,00 m von den Waldflächen entfernt festgesetzt.

Um einen 5 m breiter, maschinenbefahrbarer Pflegestreifen in der Anlage einrichten zu können, ist der Bau des Objektzaunes um die PV-Anlage mit einer Abstandsfestsetzung von 25 Meter zum Wald erforderlich. Einem entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers wird gemäß § 2 Punkt 4 WAbstVO 1 für die Einfriedung der 2 PV-Felder eine Unterschreitung des Abstandes zu den Waldflächen zugelassen, so dass der Objektzaun jeweils bis auf 25 Meter an den Wald heran gebaut werden kann.

Zum Schutz der einbezogenen Waldfläche im B-Plangebiet und seiner Funktionen wird festgelegt, dass die südwestliche und die nordöstliche PV-Anlage separat umzäunt werden und die Waldfläche innerhalb des Plangebietes offen begehbar und bewirtschaftbar bleibt. Einfriedung.

12. Brandschutz

Auf Grund der eingeschätzten Gefahrensituation verzichtet der Vorhabenträger auf eine zentrale Löschwasserversorgung. Der Vorhabenträger entbindet die Gemeinde von der Pflichtaufgabe der Löschwasserversorgung durch städtebaulichen Vertrag um generell Schadensersatzansprüche vom Betreiber der PV-Anlage auf die Gemeinde rechtlich auszuschließen.

In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr ist ein Maßnahmenplan abzustimmen, der den Zutritt der Feuerwehr, notwendige Schalthandlungen und Einweisungen usw. beinhaltet.

Zum Schutz des Waldes werden in den Waldabstandsflächen zur PV-Anlage 5 m breite Brandschutzstreifen angelegt. Die Brandschutzstreifen werden nicht bepflanzt sondern als Rasenflächen angelegt.

Die rechtlich gesicherte Zufahrt zum Grundstück der PV-Anlage über den vorhandenen Weg (Regelspur) gewährleistet die verkehrliche Erschließung auch für öffentlich dienende Fahrzeuge wie z.B. der Feuerwehr. Die Unterhaltung des Weges zur Gewährleistung seiner Erschließungsfunktion obliegt dem Vorhabenträger und wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

13. Baumaßnahmen entlang der Bahn

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Bahnstrecke 6088 – Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund. Bahneigene Grundstücke werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

13.1 Allgemeine Hinweise

Alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die DB AG Verfügungsberechtigt ist, dienen im Allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck. Die baulichen Anlagen sind als planfestgestellte Bahnanlagen zu verstehen und dürfen nicht überbaut werden. Die Planungshoheit über diese Grundstücke liegt beim Eisenbahnbundesamt. Der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Anlagen der DB AG dürfen nicht beeinträchtigt werden oder gar gefährdet werden. Beeinflussungen und Beschädigungen der Anlagen der DB AG sind auszuschließen.

Die bestehende Bahnanlage genießt Bestandsschutz im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung.

Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen. Dies gilt u.a. auch für die Lagerung von Baumaterialien, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten oder Betreiben von baulichen Anlagen.

Die Abstandsflächen sind gemäß § 6 der LBauO M-V einzuhalten. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.

Seitens der DB AG wurde darauf hingewiesen, dass durch die DB AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Ebenso sind evtl. Nutzungsschwierigkeiten wegen der Nähe zur Bahnoberleitung zu berücksichtigen bzw. zu dulden.

Schäden oder Belästigungen (Risse, Erschütterungen, Lärm etc.), die durch den Bahnbetrieb entstehen, können der DB AG nicht zu Lasten gelegt werden. Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen, die durch den gewöhnlichen Bahnverkehr in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, zu verzichten.

Grundsätzlich ist zu sichern:

- dass die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes durch das Planvorhaben nicht gefährdet wird. Dies gilt auch für die Phase der Errichtung der PV-Anlage.
- dass die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall gewährleistet ist. Dazu ist zwischen Gleismitte und einer Bebauung ein Abstand von mind. 6,50 m freizuhalten.
- dass das Betriebsfunknetz der DB AG sowie der vorhandenen sicherungstechnischen Anlagen auszuschließen ist.
- dass von den Modulen keine Blendwirkungen und Spiegeleffekte den Eisenbahnverkehr beeinträchtigen.

- dass angebrachte Beleuchtungen nicht zu Blendwirkungen, Signalverwechselungen o.ä. bei den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen führen.
- dass kein zusätzliches Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in die Bahnanlagen gelangt. Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß Ril 836 "Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instandhalten" wieder erneuert werden.
- dass eventuelle Bepflanzungen entlang der Grenze zur Bahnanlage so vorgenommen werden, dass die Sicht auf die Strecke und die Signale nicht eingeschränkt wird.
- dass Bauvorhaben, die die Standsicherheit von Bahnanlagen bzw. die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden können, vor Baubeginn die eisenbahntechnische Stellungnahme/Genehmigung des Eisenbahn Bundesamtes (EBA) Bann, Außenstelle Hamburg/Schwerin benötigen
- dass durch die PV-Anlage keine negativen Auswirkungen auf den betriebssicheren Zustand der Bahnanlagen ausgehen. Hierbei sind die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG zu beachten, hier speziell Ril 413 „Infrastruktur gestalten“ und Ril 819.0201 „Signale für Zug und Rangierfahrten, Grundsätze“

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig, ca. 6 Wochen vor Baubeginn, eine entsprechende Anfrage an die DB Netz AG zu richten. Ggf. sind im Baubereich, vor Baubeginn, entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen. Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend eine entsprechende Information an folgende Mailadresse zu senden:
netzadministration-no@deutschebahn.com

Die DB Netz AG ist am Baugenehmigungsverfahren zur Bebauung des Sondergebietes "Photovoltaikanlage an der Bahn Blankensee" zu beteiligen.

Für eventuelle Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit bahntypischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichten an die:

DB AG, OB Immobilien Region Ost Liegenschaftsmanagement
Caroline Michaelis - Straße 5 - 11
10115 Berlin

in mind. 5-facher Ausfertigung gestellt werden.

13.2 Telekommunikationsanlagen der DB AG

Parallel zur Gleisanlage befindet sich folgende Telekommunikationsanlage der DB Netz AG: - Streckenfernmeldekanal F 2914, 58"

Das Kabel ist erdverlegt. Die ungefähre Lage einschließlich eines beidseitigen 2,00 m breiten Schutzstreifens ist im Plan dargestellt.

Die Kabelanlagen sind zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen durch die geplante Maßnahme in Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Es ist immer davon auszugehen, dass Unterbrechungen und Beschädigungen betriebliche Auswirkungen haben.

Während der gesamten Maßnahme ist die Zugänglichkeit und Funktionstüchtigkeit (ggf. durch Provisorien) der Kabel/Anlagen zu gewährleisten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu veranlassen um Beschädigungen auszuschließen.

Veränderungen an Telekommunikationsanlagen der DB Netz AG sind nur mit Zustimmung der DB Netz AG und unter Mitwirkung der DB Kommunikationstechnik GmbH statthaft. Werden fernmeldetechnische Anpassungsmaßnahmen erforderlich, sind diese rechtzeitig

(unter Umständen können die Vorarbeiten 6 Monate dauern) bei der zuständigen Fachabteilung zu bestellen.

DB Kommunikationstechnik GmbH
Kundenmanagement
E-Mail: Kundenmanagement.ost@deutschebahn.com
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin

Für erforderliche Sicherungs-/ Anpassungsmaßnahmen ist die Mitwirkung der DB Kommunikationstechnik GmbH, als technischer Dienstleister der DB Netz AG, hinsichtlich der Planung und Bauüberwachung zwingend sicherzustellen.

Die Bedingungen, die während der weiteren Planung und Bauausführung einzuhalten und zu beachten sind, ergeben sich aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, den technischen Vorschriften/ Regelwerken der DB AG, aus dem Kabelmerkblatt und dem Merkblatt für Erdarbeiten – siehe Anlagen.

Grundsätzlich ist bei Vorhandensein von Kabel / Anlagen vor Baubeginn, eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich.

Für die Einleitung der örtlichen Einweisung bitten wir um rechtzeitige schriftliche Information (mindestens 7-14 Arbeitstage vor Baubeginn) mit Angabe unseres Zeichens 2017 - an die Mailadresse

DB.KT.Dokumentationsservice-Hannover@deutschebahn.com

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die DB Kommunikationstechnik GmbH übernimmt für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung. Im Fall von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Auskünfte über vorhandene Telekommunikationsanlagen der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland können für das gesamte Bundesgebiet über das Webportal „externe Webauskunft“

<https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/>
abgerufen werden.

Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Baubeginn die hierfür notwendigen Auskünfte einzuholen und die Sicherung eventuell vorhandener Anlagen zu gewährleisten.

14. Kataster- und Vermessungswesen

Im Randbereich des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dieser ist im Plan gekennzeichnet.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz- GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt, deshalb sind folgende Hinweise zu beachten:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten

im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.
- Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.
- Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Entsprechend ist auch mit Grenzsteinen von Grundstücksgrenzen zu verfahren, falls diese von den Baumaßnahmen berührt werden. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am:

...29.08.2017...

Ausgefertigt am : 22.12.17




Der Bürgermeister